

GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

vom 20.11.2019

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee über die Erschließungsbeiträge vom 24.12.1987, geändert durch Satzung vom 29.09.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgendes eingefügt:

§ 4 a Teilerlass des Erschließungsbeitrags

- (1) Im Jahr 2017 erstmalig hergestellte Maßnahmen werden mit 85 % statt 90 % der Anliegerbeiträge berechnet. Der Gemeindeanteil beträgt 15 %.
- (2) Im Jahr 2018 erstmalig hergestellte Maßnahmen werden mit 80 % statt 90 % der Anliegerbeiträge berechnet. Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.
- (3) Im Jahr 2019 erstmalig hergestellte Maßnahmen werden mit 75 % statt 90 % der Anliegerbeiträge berechnet. Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 20.11.2019

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Rubert Wintermeier

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde am ... 2 0. Nov. 2019 ... im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am ... 21. Nov. 2019 ... angeheftet und am ... 0.6. Dez... 2019 ... wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 09. Dez. 2019 Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Rupert Wintermeier Bürgermeister